

Auszug städtebaulicher Vertrag Stadt Renningen / KE vom 02./04.08.2022

### **§ 9 Rücktrittsrecht, Folgen**

1. Beide Parteien sind berechtigt, von diesem Städtebaulichen Vertrag zurückzutreten, falls bis zum 30.06.2023 nicht alle Eigentümer der im Vertragsgebiet gelegenen Grundstücke im Wege einer Minderzuteilung auf ihre Zuteilung verzichtet haben oder eine Kostentragungsvereinbarung mit der KE über eine anteilige Kostenerstattung für die Herstellung der Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet abgeschlossen haben.
2. Weiterhin ist die KE zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn der Bebauungsplan oder der Umlegungsplan für das Vertragsgebiet „Merklinger Straße/Gartenstraße“ nicht bis zum 30.06.2023 in Kraft getreten ist. Die KE ist weiter zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn das Plangebiet des Bebauungsplans ohne Zustimmung der KE von dem Vertragsgebiet abweicht oder wenn der Inhalt des in Kraft getretenen Bebauungsplans ohne Zustimmung der KE nicht nur unerheblich vom Bebauungsplanentwurf der KE abweicht.
3. Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die KE erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt. Das Rücktrittsrecht nach Abs. 1 und 2 muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung des Scheiterns des Bebauungsplans oder des Umlegungsplans „Merklinger Straße/Gartenstraße“ oder Ablauf der o. g. Fristen ausgeübt werden.
4. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts hat die Stadt der KE sämtliche ihr bis dahin entstandenen Kosten, sowie die ihr entstandenen und notwendig noch entstehenden Finanzierungskosten zu ersetzen. Ferner hat die Stadt der KE im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, höchstens jedoch die in § 11 genannten Sätze zzgl. Mehrwertsteuer zu zahlen.
5. Die Zahlung des von der Stadt der KE zu erstattenden Aufwandes hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die KE zu erfolgen.
6. Außerdem verpflichtet sich die Stadt, die KE im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts von sämtlichen Verpflichtungen aus Verträgen mit Dritten freizustellen, deren Abschluss die KE zur Durchführung dieses Vertrages und des noch abzuschließenden Erschließungsvertrags für geeignet halten durfte und die im Einvernehmen mit der Stadt abgeschlossen wurden.
7. Die Stadt ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls der Erschließungsvertrag für das Gebiet „Merklinger Straße/Gartenstraße“ mit der KE nicht bis 30.06.2023 abgeschlossen ist. Im Falle des Rücktritts der Stadt gelten die Bestimmungen nach § 9 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

### **§ 15 Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Saldenübernahme am Ende der Vertragslaufzeit ist ein kreditähnliches Rechtsgeschäft. Dieser genehmigungspflichtige Teil bedarf der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Er wird erst wirksam, wenn das Landratsamt Böblingen als für die Gemeinde zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die entsprechende Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung wird von der Gemeinde eingeholt. Eine Kopie der Genehmigung wird der KE unverzüglich zur Verfügung gestellt.